

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Biogas Rüpke GmbH & Co. KG, Südkampen)**

Die Biogas Rüpke GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 28.02.2019 beim Landkreis Heidekreis die Änderung ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Im Einzelnen ist beantragt, eines der vorhandenen BHKW's auszutauschen, wodurch sich die Leistung von vorher 530 kWel / 1.342 kW FWI auf nunmehr 525 kWel / 1.271 kW FWL ändert sowie das Tragluftdach auf einem Gärrestelager inkl. der dazugehörigen Gasspeicherfolie auszutauschen, wodurch sich die Gaslagerkapazität bei diesem Tragluftdach von 1.760 m³ auf 3.545 m³ ändert.

Durch das geplante Vorhaben ändern sich einzelne Anlagenkenndaten wie folgt:

- Die verfügbare Feuerungswärmeleistung verringert sich von 2.274 kW auf 2.203 kW.
- Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge erhöht sich von 6,6 t auf 9,0 t.
- Die maximal mögliche Gasmenge gem. StörfallV erhöht sich von 21.263 kg auf 24.684 kg.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Südkampen , Flur 3, Flur-Stück 75/4.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. den Nrn. 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Da insoweit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Soltau, 25.03.2019

im Auftrag

Grochotzky